DB Vertraulich / DB Confidential

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Paket-Nr. 27_Heitersheim – Bad-Krozingen

Projekt G.016271480
Erneuerung GoS Heitersheim – Bad-Krozingen

Projekt G.016268311
SE2 Heitersheim – Bad-Krozingen

DB InfraGO AG
Region Südwest
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (V.IW-SW-P 321)
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

DB Vertraulich / DB Confidential

Inhaltsverzeichnis

A. Projektübersicht 5
B. Angaben zur Baustelle und Ausführung 6
0.1 Angaben zur Baustelle 6
0.1.1 Lage der Baustelle 6
0.1.2 Besondere Belastungen 7
0.1.3 Vorhandene Anlagen 7
0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG 7
0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter 7
0.1.3.3 Angaben zur Strecke 4000 7
0.1.3.1.1 Heitersheim - Bad-Krozingen 7
0.1.3.4 Oberbau 8
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle 8
0.1.5 Freizuhaltende Flächen 8
0.1.6 bleibt frei 8
0.1.7 bleibt frei 8
0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen 8
0.1.9 Baugrund 11
0.1.10 Bleibt frei 11
0.1.11 Bleibt frei 11
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 11
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 11
0.1.14 Schutzmaßnahmen 13
0.1.15 bleibt frei 15
0.1.16 bleibt frei 15
0.1.17 Hindernisse 15
0.1.18 Kampfmittel 15
Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung 16
0.1.19 Baustellenverordnung 16
0.1.20 Auflagen Dritter 16
0.1.21 bleibt frei 16
0.1.22 Vorarbeiten des AG 16
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 16
0.2 Angaben zur Ausführung 17
0.2.1 Bauablauf 17
0.2.2 Erschwernisse 17
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 17
0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7) 18

DB Vertraulich / DB Confidential

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG....18
0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN....18
0.2.5 Kontaminierte Bereiche....20
0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen....20
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste....20
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen....20
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer....20
0.2.10 bleibt frei....20
0.2.11 bleibt frei....20
0.2.12 bleibt frei....20
0.2.13 Eignungs und Gütenachweise....20
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial....20
0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen....22
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen....22
0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept....22
0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept....22
0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen....23
0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik....24
0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung....25
0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber....26
0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan....26
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer....27
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern....27
0.2.20 bleibt frei....28
0.2.21 bleibt frei....28
0.2.22 bleibt frei....28
0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)....28
0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)....28
0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)....28
0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten....28
0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung....29
0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung....29
0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)....29
0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen....29
0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich....29
0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung....29
0.2.32.1 Absteckung....29
0.2.32.2 Abnahmevermessung....29

DB Vertraulich / DB Confidential

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation) 30
0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 30
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 31
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen 31
0.4.1 Nebenleistungen....31
0.4.2 Besondere Leistungen....31
0.5 Technische Bearbeitung....31
0.5.1 Ausführungsunterlagen....31
0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation 31
0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2) 31

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

DB Vertraulich / DB Confidential

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Los-Nr.	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	**10**	**Gleiserneuerung ohne Schiene Heitersheim – Bad Krozingen**: Gleiserneuerung ohne Schiene (Fließbandverfahren): 862 m Gleiserneuerung ohne Schiene (konventionell): 43 m Aus- und Wiedereinbau der Joche (konventionell): 80 m Bettungsreinigung: 782 m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 123 m Inkl. Stopfarbeiten
	11	**Gleiserneuerung Heitersheim – Bad Krozingen**: Gleiserneuerung (Fließbandverfahren): 1520 m Aus- und Wiedereinbau der Joche (konventionell): 24 m Bettungsreinigung: 1496m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell): 24m Inkl. Stopfarbeiten

Hinweis:

Das Paket 27_Heitersheim-Bad Krozingen umfasst buchhalterisch die Projekte der GoS Heitersheim-Bad Krozingen (G.016271480) und des SE2 Heitersheim-Bad Krozingen (G.016268311). Technisch ist die vorliegende Ausschreibung aber aufgrund der örtlichen Überschneidung der vorgenannten Maßnahmen in eine GE und Gos aufgeteilt.

DB Vertraulich / DB Confidential

Zur ver

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland:	Baden-Württemberg		
Stadt/Landkreis:	Breisgau-Hochschwarzwald		
Lage im Netz:			
Strecke:	4000 Mannheim - Basel - Konstanz		
von	RHE	bis	RBKR
von km	227,890	bis km	225,450

Lage des Bahnkörpers:

In Dammlage / geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Wohngebiet (Lärmschutzwände vorhanden); Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die Fläche 1 (Strecke 4000 km 223,720)

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- Keine Zufahrt per Straße

Aufgleisungsmöglichkeiten:

- hinter Bahnsteig Heitersheim Richtung Bad Krozingen, an Strecke 4000 km 228,6

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Bezeichnung und Lage der Gleise, gem. Anlage 3.15

Sonstige für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

DB Vertraulich / DB Confidential

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

siehe Anlage 3.23 Auflistung Hindernisse

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

siehe Anlage 3.23 Auflistung Hindernisse

Die Lina-Auszüge werden dem Bau-AN nach der Auftragsvergabe übergeben.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke 4000

0.1.3.1.1 Heitersheim - Bad-Krozingen

Streckenstandard	M 160
Streckenklasse	>22,5 - 25 t
Streckenbelastung	>= 30000 Lt/Tag

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis:	vzg= 160 Km/h
Nachbargleis	vzg= 160 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius:	751 m
Größte Überhöhung:	110 mm
Größte Längsneigung:	<= -0,210 ‰

DB Vertraulich / DB Confidential

Gleisabstände:

Zu Richtungsleis: a= 4 m

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung siehe Streckenband

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Siehe Punkt 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Stellt der AG dem AN die in den Ausschreibungsunterlagen dargestellten Bereitstellungs- und Lagerflächen für die Dauer der Bauzeit zur Verfügung, gelten folgende Regelungen als vertraglich festgelegt und mit den Einheitspreisen abgegolten:

Der AN ist Betreiber dieser Flächen.

Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Hinweis:
Für die Bereitstellungsfläche 2 gelten hiervon abweichende Regelungen. Diese sind in den Anmerkungen zur Fläche 2 beschrieben (s.u.).

Bereitstellungsflächen:

Fläche 1: neben der Strecke 4000

Strecke 4000, km 223,720 - 223,750

DB Vertraulich / DB Confidential

Nutzungszeitraum: 06.08.2027 - 13.09.2027

Flur Nr.: 10

Flurstücks Nummer: 96

Gemeinde: Bad Krozingen

Gemarkung: 85520

Die Fläche liegt seitlich von der Strecke 4000. Sie ist größtenteils befestigt und kann für Baustelleneinrichtung genutzt werden.

Straßenseitige Zufahrt besteht über den Westring oder der Thermenallee.

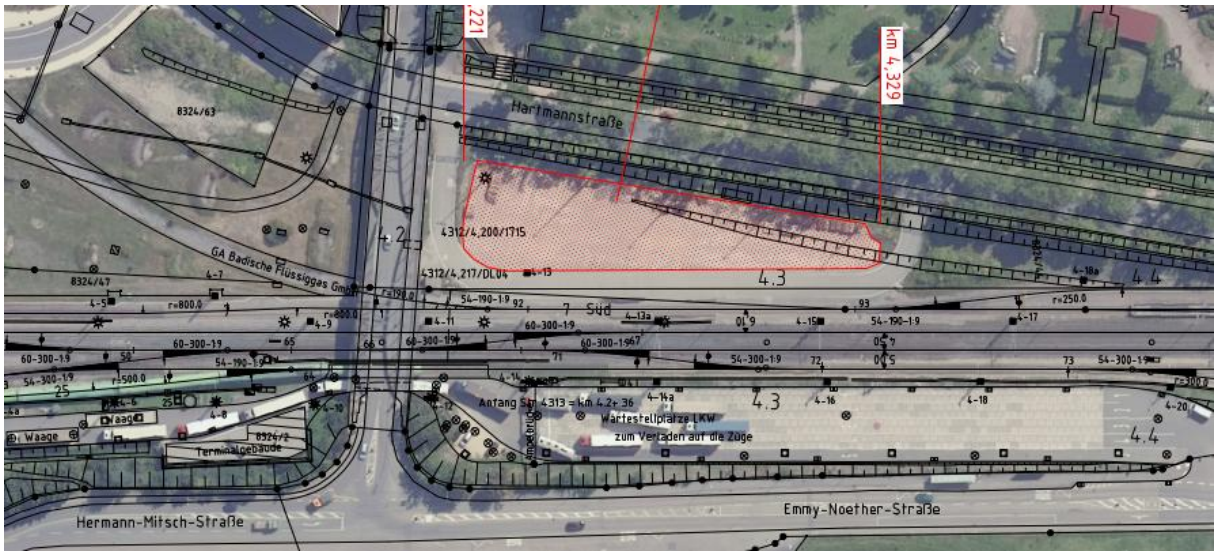
Die Fläche befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes bzw. einer Wasserschutzzone (siehe Punkt 0.1.13).



DB Vertraulich / DB Confidential

Fläche 2: Freiburg Gbf (neben Gleis 8 Süd):

Strecke 4312,	km 4,220 - 4,320
Nutzungszeitraum:	12.08.2027 - 03.09.2027
Flur Nr.:	000
Flurstücks Nummer:	8324/44
Gemeinde:	Freiburg
Gemarkung:	85710



Der Betrieb der BE-Fläche ist nur zwischen 07 – 20 Uhr erlaubt.

Die Fläche in Freiburg Gbf, Gleis 7 bzw. Hartmannstraße ist ausschließlich für den Stoffumschlag und nicht als Baustelleneinrichtungsfläche nutzbar! Es dürfen dort nur Stoffe für die Ver- und Entsorgung abgeladen werden. Untersagt ist u.a. die Gestellung von Containern, das Abstellen von Baumaschinen oder die Lagerung von Kleingerät bzw. Kleinmaterial. Für die Fläche besteht eine Immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§4, 10 des Eisenbahn-Bundesamtes, die den Rahmen der Nutzung für den Stoffumschlag regelt. So wird der Stoffumschlag auf der Fläche durch einen durch den AG bestellten Betreiber/ Bewirtschafter geregelt, dessen Vorgaben strikt einzuhalten sind.

Der AN ist dementsprechend nicht Betreiber der Fläche 2.

Soweit der AN weitere Flächen als die vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

DB Vertraulich / DB Confidential

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:
Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.
(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Keine besonderen Anmerkungen.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Da keine Natur- oder Vogelschutzgebiete an den Vorhabenbereich angrenzen, sind Beeinträchtigungen durch die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen auszuschließen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen außerhalb des als relevant bewerteten Wirkraums (500 m zur Baumaßnahme).

Durch die Instandhaltungsmaßnahmen sowie die auf den BE-Flächen vorgesehenen Umschlagarbeiten sind keine Beeinträchtigungen von Offenland- oder Waldbiotopen zu erwarten. Die Arbeiten finden ausschließlich innerhalb bereits bahnbetrieblich genutzter Flächen statt. Der Abstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen wird mithilfe von Bauschutzzonen gewahrt, sodass direkte oder indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Tabelle: Gesetzlich geschützte Biotope im 50m-Radius zum UG.

Nummer	Name	Entfernung
180123150036	Feldhecken und Feldgehölz an Bahndammböschung Ost	5 m
181123150011	Feldhecken an Bahndammböschung	5 m
181113150155	Feldheckenabschnitte an der Bahndammböschung	5 m
181113150154	Feldhecken im Gewann 'Hagenäcker'	10 m
281113152041	Feldgehölz O Eschbach	10 m
181113150163	Feldgehölze am Bahndamm zwischen Eschbach und Heitersheim	10 m
180123150036	Feldhecken und Feldgehölz an Bahndammböschung Ost	15 m von BE-Fläche 1
180123150840	Feldhecken an Bahndammböschung West	15 m von BE-Fläche 1

DB Vertraulich / DB Confidential

Die BE-Fläche 1 liegt iinerhalb des Landschaftsschutzgebietes Krozinger und Schlatter Berg, jedoch sind durch die Instandhaltungsmaßnahmen und die Nutzung der BE-Flächen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets zu erwarten.

Tabelle: Landschaftsschutzgebiete im 50m-Radius zum UG

Nummer	Name	Entfer-nung
3.15.025	Krozinger und Schlatter Berg	Innerhalb BE-Fläche 1

Gewässerschutz

Der Umbaubereich und die BE-Fläche 2 liegen innerhalb der Wasserschutzgebietszonen (Zone IIIB) bzw. Heilquellenschutzgebiets

Tabelle: Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überflutungsflächen im 100m-Radius zum UG.

Nummer	Name	Entfer-nung
315.024	Wasserschutzgebiet Grp.WV "Krozinger Berg" Bad Kro-zingen, Zone III B	Innerhalb
315200	WSG-Bad Krozingen Schlatter Quelle	Innerhalb BE-Fläche 1
	HQ100 entlang des Eschbachs	Innerhalb

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- Die Verwendung von Recyclingschotter ist untersagt.
- Die Bereiche in denen Stoffe gelagert werden, sind mit Folie auszulegen.
- Die Altschwellen sind auf Kanthölzern des AN zu lagern und mit einer Folie abzude-cken.
- Der Aushub (Altschotter und Boden) ist ebenfalls mit einer Folie abzudecken.
- Das Lagern von wassergefährdeten Betriebsmitteln (z. Bsp. Schmierstoffe, Öle) oder Treibstoffe ist untersagt.
- Das Betanken der Fahrzeuge oder Maschinen ist unzulässig.
- Für den Notfall ist ein Alarmplan zu erstellen, der auf der Baustelle vorzuhalten ist.
- Es sind ausreichend Ölbindemittel bereitzuhalten.
- Im Schadensfall mit wassergefährdeten Stoffen ist das Landratsamt umgehend zu ver-ständigen!

Hinweis:

auf Fläche 2 können abweichende Regelungen gelten, die durch den Betreiber vorgegeben oder umgesetzt werden

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom

DB Vertraulich / DB Confidential

AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Der AG bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Sollte es, während der Gleiserneuerung zu unerwartetem Zusammentreffen mit geschützten Tierarten kommen, ist folgende Vorgehensweise zwingend erforderlich.

Geschützte Tierarten (z. B. Eidechsen und Schlangen) dürfen nicht verletzt oder getötet werden, auch wenn sie unerwartet auftauchen, d.h. wenn ihr Vorkommen dort vorher nicht bekannt war. Die Arbeiten sind zu unterbrechen und die UBB zu informieren. Gegebenenfalls sind die Tiere aus dem Gefahrenbereich (z. B. Baggerschaufel) zu vertreiben, bevor die entsprechende Baumaßnahme fortgesetzt wird.

Störungsarme Baustellenbeleuchtung:

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Lichtimmissionen sollten die Lichtwellen (Beleuchtungsmaste) auf das zwingend erforderliche Mindestmaß reduziert und so niedrig wie möglich angebracht werden, um die Wirkintensität auf die Fauna so gering wie möglich zu halten:

- Einsatz schonender Beleuchtungen unter Verwendung tierverträglicher Beleuchtung der Umbaumaßnahme(n) gemäß dem EUROBATS-Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (Voigt et al. 2019)
- Keine Ausleuchtung bisher abgedunkelter Bereiche außerhalb des Baufeldes; Verwendung nach oben und seitlich abgeschirmter Beleuchtung.
- Einsatz von Beleuchtungsmitteln, die möglichst wenige Insekten anziehen (z.B. LED mit geringem Blau- und UV-Anteil, warm-weißes Licht unter 3.000K).
- wenn möglich Vermeidung, ansonsten minimaler Einsatz von Blinklichtern

Vermeidung von Lärmemissionen:

Die baubedingten Lärmemissionen sind vorübergehend und lokal begrenzt. In der Ausführung sind alle baulärmmindernden Maßnahmen gemäß Stand der Technik zu berücksichtigen. Die ausführenden Baufirmen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, alle gebotenen Maßnahmen, wie die Wahl entsprechender geräusch- und erschütterungsarmer Bauverfahren und Maschinen, zur Minderung der Beeinträchtigung durch den Bau zu ergreifen. Die Bestimmungen der

DB Vertraulich / DB Confidential

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) sind zu beachten.

Vermeidung von Schadstoffeinträgen:

Das Risiko eines Schadstoffeintrags ist durch den Einsatz aller Bautechniken nach dem neuesten Stand der Technik, sorgfältig gepflegten Maschinen sowie durch die Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zur Unfallvermeidung, so weit wie möglich zu minimieren. So sind beispielsweise Kraftstoffe, Hydraulik und Mineralöle nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen bereitzustellen. Ölbindemittel sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen und nicht auf unbefestigten Flächen zu reinigen.

Bautabuzonen:

Einrichtung von Bautabuzonen zum Schutz von Biotopen, Vegetationsbeständen und Lebensräumen von Reptilien und Amphibien sowie zum Schutz des Bodens und den sich darin entwickelnden Insektenarten, die als Nahrungsquelle dienen. In den Bautabuzonen, der Zufahrten sowie der BE-Flächen, sind keine Gehölze zurückzuschneiden oder zu entfernen. Zudem sind diese Bereiche weder zum Befahren noch zum Aufbewahren von Arbeitsmaterialien zu nutzen. Bei Bedarf ist auf Anweisung der Umweltbaubegleitung die Errichtung eines festen Zauns oder die Aufstellung von Flatterbändern zur Abgrenzung der Bautabuzonen erforderlich.

Zeitpunkt:

Ausweisung bis spätestens unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten und Vorhaltung während der gesamten Bauzeit.

Standort:

Siehe Anlage 3.25

Vergrämungsmahd:

Im Bereich geeigneter Reptilienhabitate (Aufenthalt oder Nahrungssuche) entlang des gesamten Instandhaltungsbereichs müssen vorab Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, um zu verhindern, dass Tiere sich dort vorübergehend oder dauerhaft aufhalten.

Die Vergrämung beinhaltet den bodengleichen, händischen Rückschnitt der Vegetation (Ruderalflächen und niedriges Ruderalgebüsch) vor Baubeginn, sodass Reptilien dort keinen Unterschlupf mehr finden. Somit wird die Fläche für die Tiere in der Folge unattraktiv. Der genaue Zeitpunkt des Rückschnitts und die genaue Größe des Rückschnittbereichs ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen; sie muss die Breite des tatsächlichen Instandhaltungsbereichs um ca. 1m übersteigen, um zu verhindern, dass sich Tiere in dem neu entstehenden Saumbereich direkt an der Baufeldgrenze niederlassen. Im Anschluss ist das Mahdgut abzutragen, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Zusätzlich müssen alle weiteren Versteckmöglichkeiten wie Baumaterialien und Unrat unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung händisch entfernt werden.

Eine Wiederholungsmahd ist nach ca. 10-14 Tagen durchzuführen.

Zeitpunkt:

Instandhaltungsbereich:

2 Wochen vor Baubeginn, Ende Juli 2027.

BE-Fläche 1:

DB Vertraulich / DB Confidential

vor Nutzung der BE-Fläche.

Standort:

Instandhaltungsbereich, BE-Fläche 1: siehe Anlage 3.25

Aufbau und Vorhalten eines Biotopschutzzauns:

Südlich an den Instandhaltungsbereich grenzt ein Biotop an, dass mehreren Individuen der Mauereidechse als Habitat dient. Dieses soll im Bereich des Wirtschaftswegs unterhalb der Bahnanlage durch einen Bauzaun abgegrenzt werden. Der Biotopschutzzaun soll bis spätestens unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten gestellt und über den gesamten Bauzeitraum belassen und instandgehalten werden.

Zeitpunkt:

Vor Baubeginn, Aufrechterhaltung während der gesamten Bauzeit.

Standort:

südlich des Instandhaltungsbereichs: siehe Anlage 3.25

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Es wurde der Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestätigt. Der Kampfmittelverdacht konnte durch die Luftbildauswertung nicht ausgeschlossen werden. In den Bereichen:
km 225,530 – km 226,000
km 226,210 – km 226,480
km 226,600 – km 226,670
besteht der Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung.
Der Bereich von km 226,670 – km 227,890 wurde dabei nicht untersucht. In diesem Bereich ist von einem Vorhanden sein von Kampfmittel auszugehen.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Eine Georadarmessung ist durch eine entsprechende Fachkraft des AN für Oberflächensondierarbeiten, einschließlich Sondiergeräte, in den Bereichen:

DB Vertraulich / DB Confidential

km 225,530 - km 226,000
km 226,210 - km 226,480
km 226,600 - km 226,670
km 226,670 - km 227,890
durchzuführen. Es ist eine Abschlussdokumentation über die Sondierungsmaßnahmen vorzulegen.

Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den **AN**

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

keine besonderen Anmerkungen

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

DB Vertraulich / DB Confidential

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist ein Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beigefügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

- Die Zeiten zum Einfädeln der GM und das Stopfen im Bereich der Weiche 2 in Heitersheim sind zu berücksichtigen.
- In der Vorlaufarbeit am 08.08.2027 zwischen 05:00 – 24:00Uhr kann die Oberleitung zwischen Mast 227/13 und Weiche 2 nicht abgeschaltet werden.
- Die für die Gleiserneuerung vorgesehene Schiene liegt bereits entlang der Umbaustrecke. Diese sind im Vorlauf zur Maßnahme entsprechend dem Rahmenterminplan für die Durchführung der Arbeiten umzulagern.

Bautechnologie:

GMT & konv.

Bei Bettungsreinigung ist auf die Unversehrtheit der PSS zu achten

Der Ausschreibung liegt die Machbarkeitsstudie des AG als Ergänzung zum Rahmenterminplan und nur zur Information bei. Diese stellt keine verbindliche Vorgabe des AG dar. (Anlage 3.15)

Arbeitsunterbrechungen:

- An Tagen an denen eine TSP vorgesehen ist, darf Nachts gearbeitet werden. Ansonsten gilt die Arbeitszeitbegrenzung von 06:00Uhr – 22:00Uhr.

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

DB Vertraulich / DB Confidential

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

DB Vertraulich / DB Confidential

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Weitere Sicherungsleistung als Bedarfsleistung

Die Bedarfsleistungen werden nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt, z.B. Sicherungsleistungen für VOB-Abnahme.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
  Angaben zu gesperrten Gleisen sind der baubetrieblichen Anmeldung (Anlage 3.15) zu entnehmen
- Signalisierung: Lf - Signale
  Angaben zu La-Stellen sind der baubetrieblichen Anmeldung (Anlage 3.15) zu entnehmen
- Signalisierung: Gleismagnete
  Angaben zu Gleismagneten sind der baubetrieblichen Anmeldung (Anlage 3.15) zu entnehmen
- Signalisierung El6-Signale
  Angaben zu elektrisch gesperrten Gleisen sind der baubetrieblichen Anmeldung (Anlage 3.15) zu entnehmen
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller

Angaben zur Sicherungsplanung

DB Vertraulich / DB Confidential

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

DB Vertraulich / DB Confidential

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

DB Vertraulich / DB Confidential

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
Zwischenlagen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2

Die BigBag sind durch den AN beizustellen und gehen in Eigentum des AG über.

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

<u>Abholung durch den AG</u>

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort

DB Vertraulich / DB Confidential

	Altschwellen GM-Bereich	Entsorgung	Spezialwagen	Tarifpunkt
	Altschwellen konv.-Bereich	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Aushubmassen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
	Schrott	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Es können max. 600 to Aushub per Lkw und 800 to Aushub per Bahnwagen je Tag von Mo – Fr (außer Feiertage) entsorgt werden.
Es können max. 400 Stk. Schwellen per Lkw je Tag von Mo – Fr (außer Feiertage) entsorgt werden.

Regelung zur Bestellung der Bahnwagen zum Transport von Schrott durch den AN

Die Bahnwagen für die Verwertung der Altschienen und des Kleineisen sind vorab durch den AN bei DB Schenker Rail, KSZ Duisburg, zu bestellen. Die Bereitstellungskosten und Wagenstandsgelder, die auf zu frühe Wagenbestellung zurückzuführen sind, trägt der AN.

Ebenso trägt der AN die Wagenstandsgelder, die bis zur Freimeldung (Übergabe der versandfertigen Wagen) des Wagens zum Abtransport an den Schrotthändler (Erteilung des Transportauftrags) entstehen. Den Freimeldezeitpunkt muss der AN im Vorfeld der Wagenfreimeldung mit dem von der Bahn beauftragten Schrotthändler abstimmen (ausreichenden Vorlauf und übliche Geschäftszeiten beachten). Name und Bahnanschlussdaten des Entsorgers sind vom AN beim AG drei Arbeitstage vor dem Versand zu erfragen.

Die Altschienen und das Kleineisen müssen unter Berücksichtigung der in Anlage 3.15 aufgeführten Sperrpausen auf vorgenannte Bahnwagen verladen werden, die Ladung ist versandfertig zu sichern. Alle Logistikleistungen zur Entgegennahme, Verladung der Altmetalle und Übergabe der beladenen Wagen erfolgen durch den AN.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

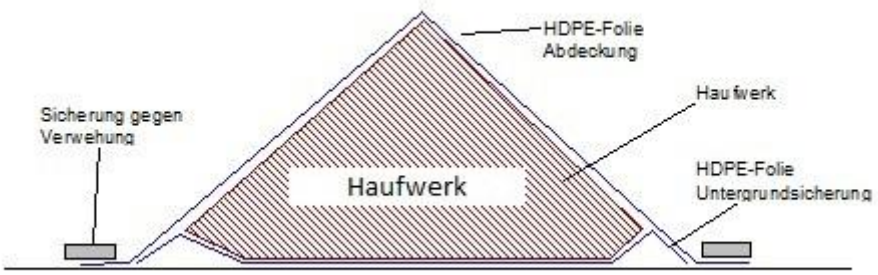
DB Vertraulich / DB Confidential

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
  Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
  Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Der Altschotter und Boden im Umbaubereich wurde untersucht.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

DB Vertraulich / DB Confidential

Die Deklarationsanalytik ist nach Auftragsvergabe beim AG abzufordern.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

Durch den Bau-AN sind folgende Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen:

- Zwischenlagen (Zw)
- Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben

Die Entsorgung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

DB Vertraulich / DB Confidential

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
	Grundschotter	Bahnwagen	Tarifpunkt	Konv.-Bereiche
	Verfüllschotter	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt	Umbaubereich
	Betonschwellen	Spezialwagen	Tarifpunkt	Umbaubereich
	Schiene	LKW	BE-Fläche	Umbaubereich

Schotter
Lieferung von max. 2000 to/Tag auf Bahnwagen, davon max. 1000 to/Tag in Fans128/Fas126
Lieferung nur Mo-Fr (ausschließlich Feiertag).

Schwellen
Lieferung von max. 3200 Stk./Tag auf Spezialwagen (Sps466) oder 3600 Stk./Tag auf Spezialwagen (Slps 462-464)
Lieferung nur Mo-Fr (ausschließlich Feiertag).

Hinweis für Gleiserneuerung im Fließbandverfahren
Durch den AG werden die Wagengattungen Slps 462 – 464/468 und/oder Sps 466/466.1 beigestellt.
Sollte der AN davon abweichende Schwellenspezialwagen benötigen, so hat er die organisatorischen Vorkehrungen (z.B. Bereitstellung benötigter Übergabewagen oder/und Umladen) in eigener Verantwortung durchzuführen.
Ausnahme:
Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:
- Freiburg Gbf

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

DB Vertraulich / DB Confidential

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

DB Vertraulich / DB Confidential

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

Keine Besonderheiten

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Keine besonderen Anmerkungen, siehe LV

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

keine besonderen Anmerkungen

DB Vertraulich / DB Confidential

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt."

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe" zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.
Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

DB Vertraulich / DB Confidential

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:
Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Leistungen des AN:
Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 2 Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

DB Vertraulich / DB Confidential

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 *„Planunterlagen“*

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: *http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474*) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 5-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 5-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

DB Vertraulich / DB Confidential

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.